## Bekanntmachung

nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Antrag auf Genehmigung zum Ausbau eines Gewässers II. Ordnung zur Wiedervernässung eines Feuchtgebietes auf dem Kirchengelände Schönwalde nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Die Kirchengemeinde Schönwalde hat am 12.12.2013 die Genehmigung zum Ausbau eines Gewässers II. Ordnung beantragt.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Wiederherstellung eines durch Drainagemaßnahmen annähernd trocken gefallenes Feuchtgebietes durch Wiedervernässung in der Gemarkung Schönwalde, Flur 4, Flurstück 39/3. Eine bestehende Rohrleitung (Vorflut für Drainagen) wird über ein Mönchbauwerk angestaut, um die angeschlossene Senke zu vernässen. Dabei wird das Grundwasserniveau um 20 cm von NN +98,30 m auf NN +98,50 m angehoben.

Dieser Ausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 2 WHG einer Genehmigung.

Nach § 3c UVPG besteht eine grundsätzliche UVP-Pflicht, sofern erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für das Vorhaben war gem. § 3c UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung nach § 3c UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Bodenund Gewässerschutz, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Eutin, 19.01.2015 Az.: 6.20. 331.038.3900

Kreis Ostholstein
Der Landrat
als untere Wasserbehörde
Fachdienst Boden- und Gewässerschutz